

3.11 Gefahren

3.11.1 Ziele

Im Kanton Zürich steht der Schutz vor Gefahren durch Hochwasser, Massenbewegungen und Störfälle im Vordergrund. Menschen, wirtschaftlich und kulturhistorisch wertvolle Sachgüter sowie die Umwelt und deren nachhaltige Nutzung sind vor schädigenden Einwirkungen so weit als möglich zu bewahren.

Bewahrung vor schädigenden Einwirkungen

Der Gefahrenschutz ist in erster Linie mit einer zweckmässigen räumlichen Anordnung der Nutzungen, mit einem zielgerichteten Unterhalt und mit organisatorischen Massnahmen sicherzustellen. Damit kann auf kostspielige, ökologisch sowie ästhetisch oftmals unbefriedigende Schutzbauten und Objektschutzmassnahmen weitgehend verzichtet werden. Die Ausgestaltung der Hochwasserschutzmassnahmen richtet sich nach Abb. 3.8. Für andere Naturgefahren sind die Schutzziele in Analogie festzulegen. Zur Risikoverminderung erforderliche bauliche Eingriffe an Gewässern oder im Gelände sollen schonend für Natur und Landschaft erfolgen.

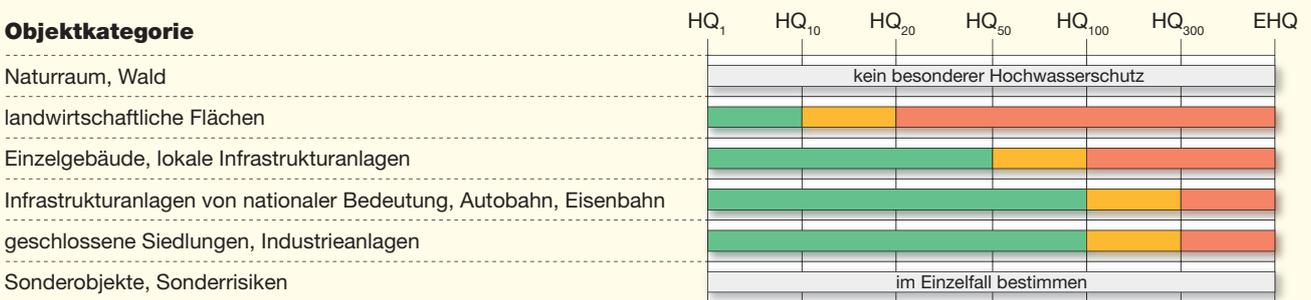
Massnahmen zur Risikoverminderung

Siedlungsentwicklung und Störfallvorsorge sind aufeinander abzustimmen. Das Festlegen der Schutzziele bezüglich Störfälle bei technischen Anlagen richtet sich nach der kantonalen Verordnung über den Vollzug der Störfallverordnung.

Siedlungsentwicklung und Störfallvorsorge

Zur Verhinderung von Hochwasser und Massenbewegungen sollen das verbesserte Versickern und Rückhalten der Niederschläge, ausreichender Raum für die Gewässer sowie das Erhalten stabiler Wälder in erosionsgefährdeten Gebieten abgestimmt und sichergestellt werden (vgl. Pte. 3.3 und 3.4).

Abb. 3.8
Schutzzielmatix für Hochwasser



Schadensereignis

HQ_x Hochwasser, welches statistisch einmal in x Jahren auftritt
 EHQ Hochwasser bei hydrologischen und meteorologischen Extremsituationen

Schutzziel

grün vollständiger Schutz gewährleistet, minimale Schäden
 gelb begrenzter Schutz gewährleistet, Schäden treten ein
 rot fehlender Schutz, grosse Schäden

3.11.2 Karteneinträge

In Abb. 3.9 sind die bestehenden und geplanten Rückhaltebecken sowie Entlastungsstollen festgelegt, die für einen überkommunal abgestimmten Hochwasserschutz erforderlich sind. Die räumliche Konkretisierung der Rückhaltebecken erfolgt in den regionalen Richtplänen.

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Retentionsvolumen (in m ³)	Realisierungsstand; Bedingungen
2	Birmensdorf, Lunnerenbach	30'000	bestehend
3	Urdorf, Allmendbach	20'000	bestehend; Erweiterung auf 43'500 m ³ geplant
4	Urdorf, Chrebsbach	21'500	bestehend; Erweiterung auf 30'200 m ³ geplant
5	Weiningen, Lenggenbach	10'000	bestehend
6	Affoltern am Albis, Jonenbach	391'000	bestehend
7	Maschwanden, Bäckental	155'000	bestehend
8	Wettswil am Albis, Munisee	125'000	bestehend
9	Thalwil, Entlastungsstollen Hochwasserschutz Sihl-Zürichsee-Limmat	–	geplant
10	Egg, Esslingen	100'000	bestehend
11	Bassersdorf, Altbach Schafmetzg	30'000	geplant
12	Bassersdorf, Altbach Schliffi	70'000	geplant; abzustimmen mit Anliegen der Forstwirtschaft und des Naturschutzes
13	Kloten, Rüebisbach	7'800	bestehend
14	Volketswil, Guntenbach	10'000	bestehend
15	Wangen-Brüttisellen/Dietlikon, Eich	90'000	geplant
16	Buchs/Regensdorf, Wüeri	97'000	bestehend; Erweiterung auf 147'000 m ³ geplant
18	Regensdorf, Wüeri	50'000	geplant
19	Uster, Freudwilerbach	15'000	bestehend
20	Wetzikon, Grosswies	210'000	bestehend
21	Wila, Bodenweiher	60'000	geplant
22	Illnau-Effretikon, Geen	500'000	geplant
23	Illnau-Effretikon, Moosburg	18'000	bestehend
24	Rickenbach, Schwarzbach	65'000	bestehend
25	Turbenthal, Chatzenbach	47'000	bestehend
26	Wiesendangen, Bachtobel	unbestimmt	geplant
27	Wiesendangen, Kefikerbach	22'000	bestehend
28	Wiesendangen, Mühlacker	unbestimmt	geplant
29	Winterthur, Hegmatten	550'000	bestehend; in Koordination mit Pt. 4.7.2.2 a) Segelfluggeld Oberwinterthur
30	Winterthur, Oberseen	46'000	geplant
31	Winterthur, Waldegg	60'000	geplant
32	Kleinandelfingen, Mederbach-Oerlingen	120'000	geplant; abzustimmen mit BLN Nr. 1403
33	Marthalen, Fohloch	80'000	bestehend
34	Hüntwangen, Landbach	210'000	bestehend, in Koordination mit Pt. 5.3.2 Nr. 41
35	Lufingen, Embrach, Wildbach	unbestimmt	geplant

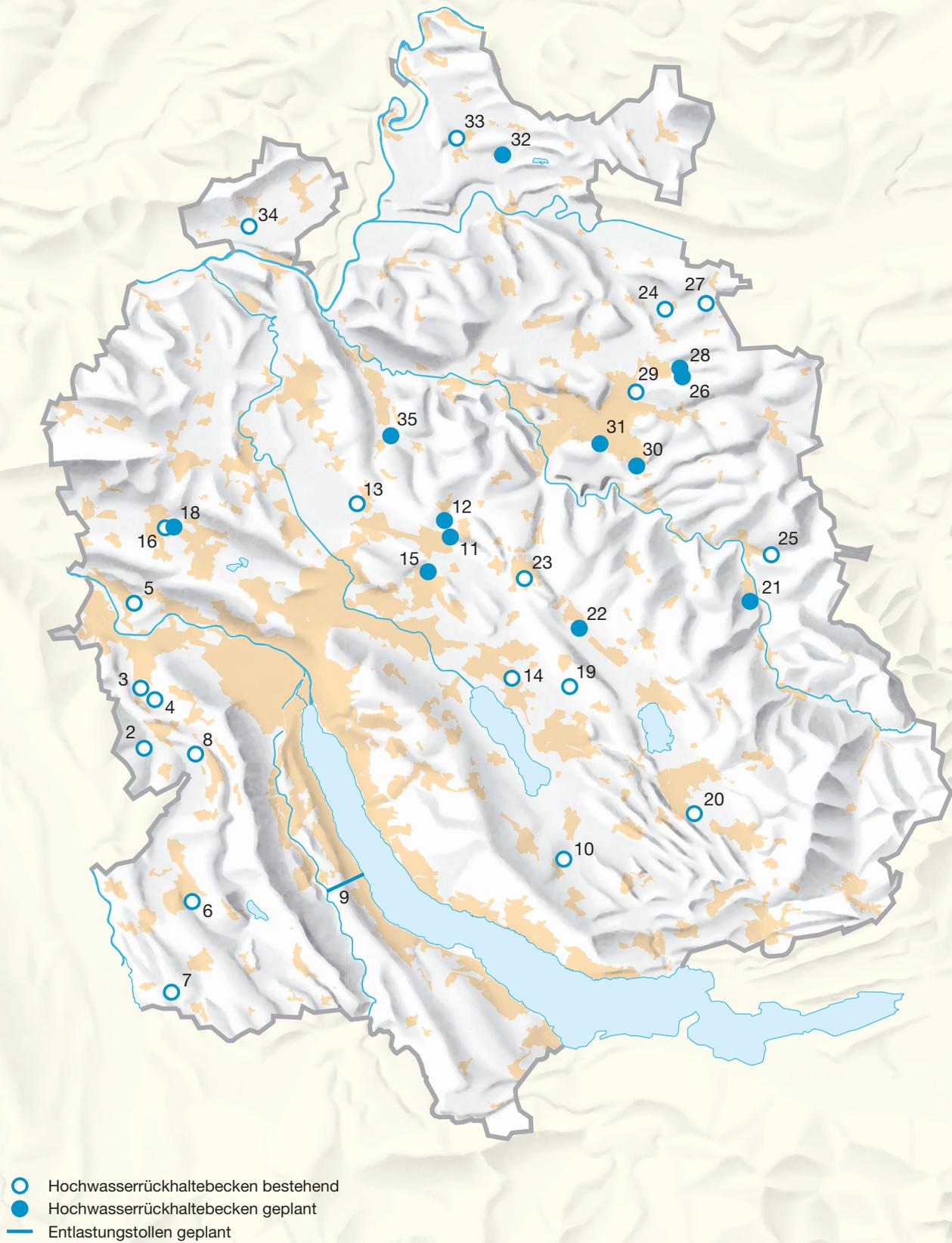
Abkürzungen

BLN: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

Abb. 3.9

Hochwasserrückhaltebecken und Entlastungstollen

1:300 000



3.11.3 Massnahmen

a) Kanton

Aufgaben des Kantons

Der Kanton erarbeitet in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden Gefahrenkarten als Grundlage für grundeigentümergebundene Nutzungsbestimmungen, für Schutzmassnahmen, für den Unterhalt sowie für die Notfallplanung. Im Vordergrund steht dabei der Hochwasserschutz, wobei Massenbewegungen gegebenenfalls einzubeziehen sind. Die Erarbeitung erfolgt nach Einzugsgebieten der Gewässer flächendeckend für den ganzen Kanton. Die Priorisierung richtet sich nach dem jeweiligen Gefahren- und Schadenspotenzial.

Der Kanton stellt die frühzeitige Information von Bevölkerung und Behörden vor drohendem Hochwasser sicher. Er überprüft die Stauanlagen gemäss Stauanlagenverordnung des Bundes (StAV).

Störfallvorsorge

Der Kanton berücksichtigt im Rahmen seiner Planungen insbesondere von Verkehrsinfrastrukturen und öffentlichen Bauten und Anlagensowie bei der Genehmigung von Nutzungsplanungen die Störfallvorsorge. Er führt einen Risikokataster über die stationären und mobilen Gefahren bei technischen Anlagen (vgl. Art. 16 StFV) und stellt eine Karte zu den risikorelevanten Anlagen und den jeweiligen Konsultationsbereichen zur Verfügung.

Schutz vor Hochwasser

Der Kanton sorgt für den sachgerechten Unterhalt der öffentlichen Oberflächengewässer, der Rückhaltebecken sowie Entlastungstollen und realisiert notwendige Hochwasserschutzmassnahmen. Er erarbeitet zusammen mit den Gemeinden langfristige Lösungen für den baulichen Hochwasserschutz, insbesondere in Gebieten mit umfangreichen Siedlungsstrukturen und hohem Gefährdungspotenzial. Er scheidet Schutzwälder aus und stellt zu deren sachgerechten Pflege die benötigten Mittel zur Verfügung (vgl. Pt. 3.3).

b) Regionen

Aufgaben der Regionen

In den regionalen Richtplänen wird die Lage der Hochwasserrückhaltebecken konkretisiert (vgl. Abb. 3.9). Bei Bedarf können Entlastungstollen an kleineren Fliessgewässern im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden bezeichnet werden. Zudem können Gebiete bezeichnet werden, in denen besondere gemeindeübergreifende planerische, organisatorische oder bauliche Anstrengungen zur Verminderung des Risikos infolge von Naturereignissen oder Störfällen nötig sind.

c) Gemeinden

Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden berücksichtigen bei planungs- und baurechtlichen Entscheiden die Gefährdungen durch Hochwasser und Massenbewegungen sowie durch Störfälle und informieren die Grundeigentümerschaft über bestehende und zukünftige Gefährdungen. Im Rahmen des Berichts nach Art. 47 RPV ist darzulegen, wie mit den Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung sowie in Gestaltungs- und Quartierplänen möglichen Gefahren Rechnung getragen wird. Die Gemeinden arbeiten innerhalb von zwei Jahren nach Erlass der Gefahrenkarte eine Massnahmenplanung aus und setzen diese innerhalb von zehn Jahren um.

Die Gemeinden treffen geeignete organisatorische Massnahmen zur Vermeidung beziehungsweise Verminderung von Schäden durch Hochwasser, Massenbewegungen oder Störfälle. Zudem sorgen sie für eine verbesserte Versickerung der Niederschläge, für die Sicherung des Raumbedarfs der Gewässer (vgl. Pt. 3.4), für die Realisierung von Rückhaltebecken mit kleinräumiger Schutzwirkung, für den Unterhalt und den Hochwasserschutz an den öffentlichen Oberflächengewässern – soweit dieser nicht vom Kanton übernommen wird – sowie für den Erhalt stabiler Schutzwälder.